

**Vergütungen für ambulante Pflegeleistungen  
nach dem SGB XI  
in Baden-Württemberg ab dem 01.01.2021**



Mobil |

Nr.	Leistungsinhalt	Mobil	
		Fachkraft	ergänzende Hilfe
1	Große Körperpflege	33,17 €	22,75 €
2	Kleine Körperpflege	22,19 €	15,26 €
3	Transfer/An-/Auskleiden	11,81 €	8,11 €
4	Hilfe bei Ausscheidungen	14,72 €	11,18 €
5	Derzeit nicht belegt	-	-
6	Lagern	11,51 €	7,89 €
7	Mobilisation	11,51 €	7,89 €
8	Einf. Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	7,96 €	5,42 €
9	Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	27,82 €	19,07 €
10	Verabreichung von Sondennahrung mittels Spritze, Schwerkraft oder Pumpe	13,43 €	
11	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung	13,43 €*	9,21 €*
12	Zubereitung einer einfachen Mahlzeit	15,65 €	12,19 €
13	Essen auf Rädern/stat. Mittagstisch	3,50 €	3,50 €
14	Zubereitung einer (i.d.R. warmen) Mahlzeit. in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen	36,54 €	28,47 €
15	Einkauf/Besorgungen	13,43 €*	9,21 €*
16	Waschen, Bügeln, Reinigen	13,43 €*	9,21 €*
17	Vollständiges Be-/Abziehen eines Bettes	6,62 €	5,19 €
18	Beheizen	10,01 €	7,85 €
19	Erstbesuch	40,86 €	
20	Folgebesuch	22,48 €	
21	Pflegerische Betreuungsmaßnahmen	13,43 €*	9,21 €*
22	Organisation des Alltags und der Haushaltsführung	13,43 €*	9,21 €*

Anmerkung:

\* pro angefangene Viertelstunde

**Ausbildungsumlage**

Die Ausbildungsumlage pro Hausbesuch mit SGB XI-Leistungen (Module 1-11) beträgt **0,58 Euro**. Zusätzlich werden **0,68 Euro** bei allen Hausbesuchen (Module 1-22) mit SGBXI-Leistungen nach dem Pflegeberufereformgesetz berechnet.

**Wegegebühren**

Zur Abgeltung der Wegekosten werden pauschal **4,36 Euro** pro Hausbesuch vergütet.

Erhält ein Versicherter sowohl Pflegesachleistungen nach dem SGB XI als auch Behandlungspflege nach § 37 Abs. 2 SGB V bei einem Hausbesuch, so beträgt die Wegepauschale für diesen Hausbesuch **2,45 Euro**.

### **Zuschläge für Einsätze in der Nacht**

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung in der Zeit von 20:00 bis 6:00 Uhr erbracht, wird für einen Hausbesuch ein Zuschlag von **2,77 Euro** vergütet.

\* Bei den Leistungspaketen 11, 15, 16, 21 und 22 gilt der Nachzuschlag von **1,38 €** pro angefangene Viertelstunde.

### **Zuschläge für Einsätze am Samstag (ab 13 Uhr)**

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung samstags, in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr erbracht, wird für einen Hausbesuch ein Zuschlag von **1,88 Euro** vergütet.

\* Bei den Leistungspaketen 11, 15, 16, 21 und 22 gilt der Samstagszuschlag von **0,95 €** pro angefangene Viertelstunde.

### **Zuschläge für Einsätze an Sonn- und Feiertagen**

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung an Sonn- und Feiertagen erbracht, wird für einen Hausbesuch ein Zuschlag von **2,84 Euro** vergütet.

\* Bei den Leistungspaketen 11, 15, 16, 21 und 22 gilt der Sonn- und Feiertagszuschlag von **1,42 €** pro angefangene Viertelstunde.

Anmerkung: Gilt auch für Heiligabend und Silvester

### **Mehraufwand für den notwendigen Einsatz einer zweiten Pflegeperson**

Ist der Einsatz einer zweiten Pflegekraft erforderlich, so kann für die erste und die zweite Kraft jeweils der Preis der erbrachten Leistungspakete abgerechnet werden. Dies gilt auch für die Wegepauschale, wenn die zweite Kraft den Haushalt separat anfährt.

Anmerkung: Voraussetzung für die Abrechnung dieser Position ist, dass die Erforderlichkeit des Einsatzes einer zweiten Pflegeperson aus einem Gutachten des MDK hervorgeht. Darüber hinaus muss festgestellt sein, dass der Einsatz einer zweiten Pflegeperson nicht durch die Verwendung geeigneter Hilfsmittel vermieden werden kann. Sofern die zu pflegende Person den möglichen Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln verweigert, ist dies in der Pflegedokumentation festzuhalten. In diesen Fällen ist der Pflegedienst berechtigt, diese Position gegenüber der zu pflegenden Person abzurechnen.

### **Einsatz von Hauswirtschaftlichen Fachkräften in der Grundpflege**

Soweit hauswirtschaftliche Fachkräfte bei den Leistungspaketen 1 - 4 eingesetzt werden, gilt für die Preisberechnung der Preis für ergänzende Hilfen des jeweiligen Leistungspaketes zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. Die Preise für diese Leistungspakete betragen dann:

Leistungspaket 1:	28,41 Euro
Leistungspaket 2:	19,06 Euro
Leistungspaket 3:	10,13 Euro
Leistungspaket 4:	13,98 Euro

### **Einsatz von Pflegefachkräften im Bereich der Hauswirtschaftlichen Versorgung**

Soweit Pflegefachkräfte bei den Leistungspaketen 12, 14 – 18 eingesetzt werden, kann der Preis für die Fachkraft des jeweiligen Leistungspaketes abgerechnet werden.

### **Pflegestärkungsgesetz nach § 45b SGBXI und Verhinderungspflege nach § 39 SGBXI**

Leistungen nach § 45b & § 39 durch eine Pflegefachkraft werden mit **14,25 Euro** pro Viertelstunde berechnet.

Leistungen nach § 45b & § 39 durch eine Pflegekraft werden mit **11,15 Euro** pro Viertelstunde berechnet.

**Pflegeeinsatz nach SGB XI §37 Abs. 3 :** 54,56€